

Geschäftsordnung für die Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V.

*Der Vorstand der Max-Liebermann-Gesellschaft e.V. (nachfolgend: „Gesellschaft“)
hat gemäß § 13 Absatz 5 der am 16.09.2022 beschlossenen Satzung am 06.05.2025
die folgende Geschäftsordnung beschlossen:*

Präambel

Als mitgliedergetragener Verein mit einem ehrenamtlich tätigen Vorstand hat die Gesellschaft den in § 2 der Satzung festgehaltenen Vereinszweck. Laut Satzung wird dieser Zweck insbesondere durch den Betrieb der Liebermann-Villa am Wannsee als Museum sowie als Bau- und Gartendenkmal, durch die wissenschaftliche Erforschung des Werks und Lebens von Max Liebermann, sowie durch die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Veranstaltungen verwirklicht.

Laut § 13, Absatz 5 der Satzung regelt diese Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand sowie die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Vereins. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat, der Gartenbeirat sowie der Ehrenamtlichen-Beirat. Diese Geschäftsordnung befasst sich nicht mit der Mitgliederversammlung, da deren Befugnisse und Handlungsweisen in der Satzung geregelt sind.

In Erfüllung des Satzungszwecks betreibt die Gesellschaft seit 2006 in der Liebermann-Villa am Wannsee ein Museum mit jährlich zehntausenden von Besuchern.¹ Das Museum wird von dem Direktor geleitet, den der Vorstand laut Satzung § 13 (4) auch mit der Geschäftsführung des Vereins betrauen kann. Betrieben wird das Museum außerdem von einem hauptamtlichen Team sowie einer größeren Zahl von ehrenamtlich Tätigen, die das Team in den Bereichen Empfang / Shop, Garten, Führungen durch Haus / Garten und in weiteren Bereichen unterstützen.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Um die vielfältigen Aufgaben der Gesellschaft verantwortungsvoll wahrnehmen zu können, sind gegenseitiges Vertrauen, Respekt und Transparenz in der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gesellschaft, zwischen Vorstand und Direktion, sowie zwischen allen Mitarbeitern unabdingbar.

A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gemäß §§ 9, 10 und 11 der Satzung wählt sie den Vorstand und die Kassenprüfer, entlastet die Vorstandsmitglieder, befindet über Änderungen an der Satzung und fasst Beschlüsse über wesentliche Vereinsangelegenheiten sowie über Anträge der Mitglieder.

B. Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

1. Zusammensetzung des Vorstands

Laut § 12 Absatz 1 der Satzung gehören dem Vorstand mindestens vier (Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender / Schriftführer / Schatzmeister) und höchstens acht (bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und bis zu drei Beisitzern) Personen an. Die Mitgliederversammlung wählt die vier mindestens vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls bis zu vier zusätzliche Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Kooption gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung.

2. Verantwortlichkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist nach Gesetz und Satzung grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere die Verfolgung des Vereinszwecks, die Erhaltung des Vereinsvermögens, die Angelegenheiten der Mitglieder, die Steuerung und Koordination der Vereinsaktivitäten, insbesondere auch durch Weisungen gegenüber der Geschäftsführung und deren Kontrolle. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, das in seiner Gesamtheit für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich ist. Dem steht die Zuweisung bestimmter Zuständigkeitsbereiche an einzelne Vorstandsmitglieder ebenso wenig entgegen, wie die eventuelle Delegation

der Geschäftsführung an die Direktion. Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit, zu Transparenz und Offenheit. In allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins bemüht sich der Vorstand um konsensuale Entscheidungen.

3. Zuordnung von Aufgaben innerhalb des Vorstands

Um die effiziente Erledigung der vielfältigen Aufgaben des Vorstands zu gewährleisten, übernimmt jedes Vorstandsmitglied bestimmte Tätigkeitsgebiete und trägt hierfür die primäre Verantwortung in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand. Hierzu gilt im Einzelnen:

- Der Vorsitzende repräsentiert die Gesellschaft in der Öffentlichkeit in allen ressortübergreifenden Fragen. Er steuert die Vorstandsarbeit und leitet die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein in allen dienstrechtlichen Angelegenheiten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gegenüber der Direktion, insbesondere bei Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages.
- Sofern zwei stellvertretende Vorsitzende bestellt sind, bestimmt der Vorstand einen der beiden, der den Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung in der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben vertritt; der zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit oder Verhinderung beider.
- Der Schatzmeister ist Ansprechpartner für alle Finanz-, Buchhaltungs- und Budgetfragen, die Kontrolle der Vereinsfinanzen und die Koordination der Aufstellung des Budgets, des Finanzberichts für die Mitgliederversammlung und aller steuerlicher Angelegenheiten des Vereins.
- Der Schriftführer verantwortet die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen bzw. -beschlüsse.
- Im Übrigen beschließt der Vorstand über die Zuweisung von Tätigkeitsbereichen und die Übernahme der Verantwortlichkeit für Projekte an Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe von deren Fachkompetenz, Erfahrung, zeitlicher Verfügbarkeit und Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Aufgaben.

Die Vorstandsmitglieder berichten dem Gesamtvorstand regelmäßig über die wesentlichen Entwicklungen in ihren Bereichen und führen bei wesentlichen

Entscheidungen eine Meinungsbildung und ggf. Beschlussfassung im Vorstand herbei.

C. Geschäftsordnung des Vorstands

1. Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll auf Einladung des Vorsitzenden mindestens sechsmal pro Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammenkommen. Vorstandssitzungen können auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. Diese Tagesordnung kann – ggf. nach Rücksprache mit Vorstandsmitgliedern und Direktion – kurzfristig angepasst werden. Im Übrigen soll die Übersendung von Vorlagen so zeitig erfolgen, dass für eine sachliche Prüfung vor der Beratung ausreichend Zeit bleibt. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Vorstandssitzungen können nach Ermessen des Einladenden in Präsenz, als Telefon- oder Videokonferenz oder einer Mischform durchgeführt werden.

2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte die Stimmengleichheit auch bei der zweiten Abstimmung bestehen, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Teilnahme des Direktors an Vorstandssitzungen

Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teil. Seine Teilnahme dient insbesondere der Information des Vorstands über alle Belange des Vereins. Der Vorstand kann zusätzliche Gäste zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zur regelmäßigen Teilnahme einladen, wenn dadurch die Vorstandsarbeit fachlich oder auf sonstige Weise unterstützt wird. Spricht sich ein Mitglied des Vorstands gegen die Teilnahme eines Gastes aus, ist hierüber ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

4. Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten. Grundsätzlich wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Im Ausnahmefall werden nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses auch wesentliche Diskussionsverläufe protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zeitnah zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Vorstandsmitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Übersendung Einwendungen gegen seinen Inhalt erheben.

5. Vertretung

Lt. Satzung § 13 (2) kann ein Vorstandsmitglied im Fall seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied als Stimmboten beauftragen, seine Stimme entsprechend der Weisung des abwesenden Mitglieds abzugeben.

6. Schriftliche Beschlussfassung

Zwischen den Sitzungen verständigen sich die Vorstandsmitglieder über die gängigen Kommunikationskanäle (direktes Gespräch, Telefon, E-Mail, etc.). Erörterungen, die einer Beschlussfassung dienen, sind auf dem Schriftweg (z.B. E-Mail) zu dokumentieren. Auf dem Schriftweg können auch Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, soweit der Gesetzgeber oder die Rechtsprechung nichts anderes vorsieht. Dringliche Angelegenheiten werden vom Absender mit einem Antrag zur Beschlussfassung versehen.

7. Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über ihren Inhalt und den Verlauf der Diskussionen ist Vertraulichkeit zu wahren.

D. Zusammenarbeit mit den Beiräten

1. Aufgaben

Laut § 14 der Satzung beruft der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat, einen Gartenbeirat und einen Ehrenamtlichen-Beirat. Die Beiräte beraten den Vorstand, die

Direktion und das Team in fachlichen Fragen. Sie sind nicht weisungsbefugt. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich, doch kann eine angemessene Auslagenentschädigung (Reise- / Übernachtungs-kosten) gewährt werden.

2. Berufung

Der Vorstand beruft nach Rücksprache mit der Direktion die Vorsitzenden und Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, des Gartenbeirats und des Ehrenamtlichen-Beirats jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Berufung bzw. Wiederberufung in einen Beirat erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach der Wahl bzw. Wiederwahl des Vorstands. Bei der Auswahl der Gremienmitglieder ist auf Qualifikation, Teamfähigkeit und Diversität zu achten. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder der Beiräte sein, eine Person kann jeweils nur einem Beirat angehören.

2. Beiratssitzungen

Die Direktion koordiniert in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem Vorsitzenden des entsprechenden Beirats die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen. Diese finden in der Regel zweimal jährlich statt. Die Gremien können für sich besondere Regelungen beschließen, sofern diese nicht mit der Satzung und / oder der Geschäftsordnung im Widerspruch stehen.

E. Verschiedenes

1. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung des Vorstands in Kraft.

2. Änderungen

Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss ergänzen oder ändern.

3. Veröffentlichung

Die gültige Geschäftsordnung ist laut § 13 Absatz 5 der Satzung über die Website des Vereins bekanntzugeben.